

Bundesgesetzblatt ²²⁰⁹

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 1972	Nr. 129
Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 72	Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 611—17	2209
28. 11. 72	Verordnung über die Berufsausbildung zum Apothekenhelfer	2217
28. 11. 72	Verordnung über Stoffe mit antioxidierender Wirkung (Antioxydantien-Verordnung) 2125—4—34, 2125 4 46	2220
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2226

Bekanntmachung der Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Vom 1. Dezember 1972

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird nachstehend der Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes unter Berücksichtigung

des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 17. März 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 145),

des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 85),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953),

des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1393) und

des Gesetzes über die weitere Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und des Bundesfernstraßenbaus vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201)

in der ab 1. April 1972 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 1. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Kraftfahrzeugsteuergesetz
in der Fassung vom 1. Dezember 1972
(KraftStG 1972)

Inhaltsübersicht

Gegenstand der Steuer	§ 1	Veränderung des Fahrzeugs	§ 9
Ausnahmen von der Besteuerung	§ 2	Besteuerungsgrundlage	§ 10
Erstattung der Steuer im Huckepackverkehr	§ 2a	Steuersatz	§ 11
Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter	§ 3	Fälligkeit der Steuer	§ 12
Steuerschuldner	§ 4	Entrichtung der Steuer	§ 13
Dauer der Steuerpflicht	§ 5	Erstattung der Steuer	§ 14
Unterbrechung der Steuerpflicht	§ 6	Nachweis der Besteuerung	§ 15
Ende der Steuerpflicht	§ 7	Zwangsameldung	§ 16
Wechsel des Steuerschuldners	§ 8	Ermächtigungen	§ 17

§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt

1. das Halten eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
2. die Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern;
3. die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers auf öffentlichen Straßen.

(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die Besteuerung von Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten.

(3) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;
2. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;

3a. Fahrzeugen, die ausschließlich zur Straßenreinigung, zur Müll- oder zur Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;

4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepaßt sind;

5. Kraftomnibussen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom regelmäßig einer Fahrleitung entnehmen (Oberleitungsomnibusse), und von Kraftfahrzeug-Anhängern, die ausschließlich hinter Oberleitungsomnibussen mitgeführt werden;

5a. Kraftomnibussen, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden;

6. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeug-Anhängern (ausgenommen Sattelanhänger), solange diese Fahrzeuge ausschließlich

a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,

b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,

c) zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden, oder

d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm

verwendet werden.

Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf dem Rück-

weg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden;

7. Zugmaschinen, solange sie ausschließlich von Schaustellern verwendet werden;

7a. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich für die Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr oder von auswechselbaren Aufbauten verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert worden sind oder befördert werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;

8. Fahrzeugen, die zugelassen sind

a) für eine bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretung eines außerdeutschen Staates,

b) für Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,

c) für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretung eines außerdeutschen Staates, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,

d) für einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

9. Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden sollen und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten. Die Steuerbefreiung gilt nur für die ersten zehn Tage nach Zuteilung des länglichrunden Kennzeichens, es sei denn, daß es sich um Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen handelt, deren Halter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben;

10. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Personenkraftfahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, solange sie im Bundesgebiet frei von Eingangsabgaben verwendet werden dürfen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen oder von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;

11. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, die aus dem Ausland zur

Ausbesserung in das Bundesgebiet gelangen und für die nach den Zollvorschriften ein Ausbesserungsverkehr bewilligt wird;

12. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslands bilden und das Bundesgebiet auf kurze Strecken durchschneiden;
13. Dienstfahrzeugen ausländischer Behörden, die auf Dienstreisen zum vorübergehenden Aufenthalt in das Grenzgebiet gelangen. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 2 a

Erstattung der Steuer im Huckepackverkehr

(1) Die Steuer ist auf Antrag für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom Beginn eines Entrichtungszeitraums, zu erstatten, wenn das Fahrzeug während dieses Zeitraums bei mehr als 124 Fahrten beladen oder leer auf einem Teil der jeweils zurückgelegten Strecke im Huckepackverkehr (§ 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes) mit der Eisenbahn befördert worden ist. Eine Fahrt ist anderthalbfach zu rechnen, wenn die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 520 Kilometer ist.

(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Erstattung der Steuer erfüllt sind, ist für jedes Fahrzeug durch fortlaufende Aufzeichnungen über die Verwendung im Huckepackverkehr zu erbringen, deren Richtigkeit für jede Fahrt von der Deutschen Bundesbahn zu bescheinigen ist.

§ 3

Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter

(1) Körperbehinderten, die sich infolge ihrer Körperbehinderung ein Personenkraftfahrzeug halten, kann die Steuer für ein Personenkraftfahrzeug auf Antrag erlassen werden, und zwar

1. Schwerbeschädigten im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erlitten haben,

in vollem Umfang ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.

Voraussetzung ist, daß die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist;

2. Körperbehinderten, die nicht unter Nummer 1 fallen, wenn sie infolge ihrer Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen sind,

ganz oder teilweise; dabei sind Art und Schwere der Körperbehinderung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Körperbehinderten zu berücksichtigen.

(2) Die Steuervergünstigung darf nicht gewährt werden, wenn das Personenkraftfahrzeug benutzt werden soll

1. zur Beförderung anderer Personen; dies gilt nicht,
 - a) wenn diese Personen unentgeltlich und nur gelegentlich mitbefördert werden oder
 - b) wenn zur Hilfeleistung des Körperbehinderten die Mitnahme eines Kraftfahrzeugführers oder einer Begleitperson erforderlich ist oder
 - c) wenn das Fahrzeug von dem Ehegatten oder der anerkannten Pflegeperson eines Schwerbeschädigten im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes im Rahmen seiner Haushaltsführung benutzt wird. An die Stelle des Ehegatten kann ein anderer, dem Finanzamt benannter Angehöriger des Schwerbeschädigten treten, wenn er mit dem Schwerbeschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihn betreut;
2. zur Beförderung von Gütern; dies gilt nicht für das Handgepäck des Körperbehinderten und der in der Nummer 1 bezeichneten Personen.

(3) Wird ein Fahrzeug, für das eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, mißbräuchlich benutzt (Absatz 2), so entfällt die Steuervergünstigung für die Zeit der mißbräuchlichen Benutzung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats.

§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. beim Halten eines Fahrzeugs, das im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist,
 - a) regelmäßig die Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist,
 - b) der Händler, wenn er das Fahrzeug zum Wiederverkauf erworben hat;
2. beim Halten eines Fahrzeugs, das im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist,
 - wer das Fahrzeug im Inland benutzt;
3. bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten
 - die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist;
4. bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs,
 - wer das Fahrzeug widerrechtlich benutzt.

§ 5

Dauer der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht dauert

1. für ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug von der Zulassung bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung durch den Eigentümer oder bis zur Betriebsuntersagung durch die Verwaltungsbehörde;
2. für ein im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug vom Grenzübertritt ab, solange sich das Fahrzeug im Inland aufhält;
3. bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs, solange die widerrechtliche Benutzung dauert.

§ 6

Unterbrechung der Steuerpflicht

(1) Bei Fahrzeugen, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden sind, wird die Steuerpflicht unterbrochen,

1. wenn der Steuerschuldner der Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgibt, die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlaßt und der Zulassungsbehörde anzeigt, daß er das Fahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzen will (Steuerabmeldung);
2. wenn die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein einzieht und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt, weil der Steuerschuldner bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, die Steuer nicht weiter entrichtet (Zwangsabmeldung).

(2) Ist ein Kennzeichen amtlich ausgegeben worden, so steht es der Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen gleich, wenn das Kennzeichen zurückgegeben oder eingezogen wird.

§ 7

Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht endet,

1. wenn das Fahrzeug vom Eigentümer außer Betrieb gesetzt oder der Betrieb des Fahrzeugs von der Verwaltungsbehörde untersagt wird, mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein der Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;
2. wenn der Steuerschuldner das Fahrzeug vorübergehend nicht benutzen will (Steuerabmeldung), mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgegeben und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;
3. wenn der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein und das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde eingezogen werden (Zwangsabmeldung), mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein eingezogen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt hat.

(2) Geschieht die Rückgabe oder Einziehung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag maßgebend.

§ 8

Wechsel des Steuerschuldners

Geht ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so endet die Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit Ablauf des Tages,

an dem seine Anzeige über den Übergang des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist. Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner beginnt am Tage nach Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner.

§ 9

Veränderung des Fahrzeugs

Wird ein Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wird infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Fahrzeug steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht für das Fahrzeug im veränderten Zustand mit seiner Wiederbenutzung. Die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand endet am Tage vor dem Beginn der Steuerpflicht für das veränderte Fahrzeug.

§ 10

Besteuerungsgrundlage

(1) Die Steuer wird berechnet

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen, ausgenommen Zugmaschinen, und bei Personenkraftwagen nach dem Hubraum, soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden,
2. bei allen anderen Fahrzeugen, insbesondere bei Zugmaschinen (einschließlich der Sattelzugmaschinen), Kraftomnibussen, Lastkraftwagen sowie bei Anhängern (einschließlich der Sattelanhänger) nach dem verkehrsrechtlich höchstzulässigen Gesamtgewicht.

(2) Als Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge anzusehen, die vier oder mehr Räder haben und nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung, jedoch nicht zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind; dies gilt auch, wenn mit dem Personenkraftwagen oder in einem von ihm mitgeführten Anhänger Güter befördert werden. Ein Kraftfahrzeug ist nicht als Personenkraftwagen anzusehen, wenn es nach seinem Aufbau nicht nur zur Beförderung von Personen, sondern auch dazu eingerichtet und bestimmt ist, wahlweise oder gleichzeitig Güter zu befördern, und wenn die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche größer als zweieinhalb Quadratmeter ist; zur Nutzfläche gehört auch die Fläche, die durch das Herausnehmen von Sitzplätzen geschaffen wird, nicht aber die Fläche, die außerhalb des Wagenaufbaues zur Reisegepäckbeförderung eingerichtet und bestimmt ist.

(3) Sattelzugmaschinen und Sattelanhänger sind getrennt zu besteuern. Bei Sattelanhängern ist das der Steuer unterliegende verkehrsrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.

(4) Bei Elektrofahrzeugen ist zur Berechnung der Steuer das verkehrsrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht um 50 vom Hundert zu vermindern.

§ 11

Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt für	je 25 Kubik-	je 100 Kubik-	je 200 Kilo-	
	zentimeter Hubraum oder einen Teil davon	zentimeter Hubraum oder einen Teil davon	gramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon	
	DM	DM	DM	
1. Zweiradkraftfahrzeuge (ausgenommen Zugmaschinen)	3,60	—	—	
2. Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind, sowie Personenkraftwagen (§ 10 Abs. 2) ...	—	14,40	—	
3. Dreiradkraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind (ausgenommen Zugmaschinen)	—	16,—	—	
4. (gestrichen)				
5. alle anderen Fahrzeuge mit			nicht mehr	mehr als
von dem Gesamtgewicht			als zwei	zwei
bis zu 2 000 kg	—	—	Achsen	Achsen
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	—	—	22,—	22,—
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	—	—	23,50	23,50
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	—	—	25,—	25,—
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	—	—	26,50	26,50
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	—	—	28,—	28,—
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	—	—	29,50	29,50
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	—	—	32,—	31,—
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	—	—	34,50	33,—
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	—	—	37,50	34,50
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	—	—	40,50	36,50
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	—	—	44,50	39,50
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	—	—	49,—	42,50
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	—	—	54,—	46,—
über 15 000 kg bis zu 16 000 kg	—	—	89,—	66,—
über 16 000 kg bis zu 17 000 kg	—	—	124,—	86,—
über 17 000 kg bis zu 18 000 kg	—	—	130,—	90,—
über 18 000 kg bis zu 19 000 kg	—	—	136,—	94,—
über 19 000 kg bis zu 20 000 kg	—	—	142,—	98,—
über 20 000 kg bis zu 21 000 kg	—	—	148,—	102,—
über 21 000 kg bis zu 22 000 kg	—	—	154,—	106,—
über 22 000 kg	—	—	160,—	110,—
insgesamt jedoch nicht mehr als 11 000 DM.			166,—	114,—

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt, für Kraftfahrzeug-Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten, für die Ausnahmen von der Vorschrift des § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug auch zu Fahrten benutzt wird, für die es der bezeichneten Ausnahme-

genehmigung nicht bedarf, und wenn die Steuer, die sich in diesem Falle ergibt, höher ist als die Steuer nach Satz 1.

(3) Für Fahrzeuge, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind, beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, für jeden ganz oder teilweise im Bundesgebiet zugebrachten Kalendertag

- | | | |
|---|------------|-----------|
| 1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen (ausgenommen Zugmaschinen) sowie bei Personenkraftwagen | | 1,-- DM |
| 2. bei allen anderen Fahrzeugen mit | nicht mehr | mehr |
| als zwei Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von | | |
| a) nicht mehr als 7 500 kg | 3,-- DM | 3,-- DM |
| b) mehr als 7 500 kg und nicht mehr als 15 000 kg | 9,-- DM | 8,-- DM |
| c) mehr als 15 000 kg und nicht mehr als 20 000 kg | 25,-- DM | 21,-- DM |
| d) mehr als 20 000 kg | 43,-- DM | 33,-- DM. |

Für diese Fahrzeuge ist der Nachweis des zulässigen Gesamtgewichts, sofern sich dieses nicht aus dem Zulassungsschein ergibt, durch eine amtliche Bescheinigung zu erbringen. Die Bescheinigung muß die Identität und das zulässige Gesamtgewicht eindeutig nachweisen; sie ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten beträgt die Steuer

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Kennzeichen, die nur für Kraft-
räder auf die Dauer eines Kalender-
jahres gelten, | 90,-- DM |
| 2. für andere Kennzeichen, die auf die
Dauer eines Kalenderjahres gelten, | 375,-- DM |
| 3. für Kennzeichen, die für bestimmte
Probe- oder Überführungsfahrten
auf die Dauer bis zu fünfzehn Tagen
gelten, täglich | 1,50 DM. |

§ 12

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist zu entrichten:

1. wenn das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen wird,
vor Aushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
2. wenn das Fahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) wieder benutzt werden soll,
vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
3. wenn das Fahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) wieder benutzt werden soll,
vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
4. wenn das Fahrzeug auf einen anderen Steuer-
schuldner übergeht (§ 8),
vor Aushändigung des neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungs-
behörde;

5. wenn ein Fahrzeug verändert wird (§ 9),
vor Benutzung des Fahrzeugs in verändertem
Zustand;
6. wenn ein Fahrzeug aus dem Ausland mit eigener
Triebkraft eingeht,
beim Grenzübertritt;
7. wenn ein Kennzeichen für Probe- und Über-
führungsfahrten zugeteilt wird,
im Zeitpunkt der Zuteilung;
8. in den übrigen Fällen
vor Benutzung des Fahrzeugs.

(2) Das Finanzamt darf anordnen, daß die Steuer
später zu entrichten ist. Die Zahlungsfrist soll zwei
Wochen nicht übersteigen.

§ 13

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines
Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf bei Kraftfahrzeugen, die nach
dem Hubraum besteuert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1),
auch für die Dauer eines Halbjahres oder, wenn
die Jahressteuer mehr als hundert Deutsche Mark
beträgt, eines Vierteljahres, bei den anderen Fahr-
zeugen auch für die Dauer eines Halbjahres, eines
Vierteljahres oder eines Monats entrichtet werden.

Die Steuer beträgt in diesen Fällen,

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird,
die Hälfte der Jahressteuer;
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird,
ein Viertel der Jahressteuer;
3. wenn sie monatlich entrichtet wird,
ein Zwölftel der Jahressteuer.

Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zu-
lässig, wenn die Änderung spätestens einen Monat
vor Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer be-
antragt wird.

(3) Die Steuer darf bei Fahrzeugen, die im aus-
ländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind und
zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundes-
gebiet gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig
Tagen auch tageweise entrichtet werden, wenn die
Gegenseitigkeit gewährleistet ist; diese Vorausset-
zung entfällt für Fahrzeuge, die in Staaten der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft zugelassen sind.
Die Tage des Aufenthalts im Bundesgebiet brauchen
nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Die Steuer
darf außerdem tageweise entrichtet werden, wenn
ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahr-
ten für einen Zeitraum bis zu fünfzehn Tagen zu-
geteilt wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein Aufgeld
erhoben. Das Aufgeld beträgt

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| 1. bei halbjährlicher Entrichtung | drei vom Hundert, |
| 2. bei vierteljährlicher Entrichtung | sechs vom Hundert, |
| 3. bei monatlicher Entrichtung | acht vom Hundert. |

(5) Bei Berechnung der Steuer gilt ein angefangener Monat als ganzer Monat; in jedem Fall ist die Steuer (einschließlich Aufgeld) mindestens für einen Monat zu entrichten. Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Die Mindeststeuer beträgt in jedem Fall fünf Deutsche Mark.

§ 14

Erstattung der Steuer

(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. In jedem Fall werden mindestens fünf Deutsche Mark einbehalten. In den Fällen des § 13 Abs. 3 ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung von Absatz 1 abweichende Bestimmungen treffen, soweit dies in den Fällen des § 8 zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung erforderlich ist.

§ 15

Nachweis der Besteuerung

Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein erst aushändigen, wenn der, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmen, wie dieser Nachweis zu führen ist.

§ 16

Zwangsabmeldung

Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu entfernen (Zwangsabmeldung). Die Zulassungs-

behörde kann die Zwangsabmeldung durch die Polizei vornehmen lassen. Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Zulassungsbehörde zu entsprechen.

§ 17

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer und die Änderung von Steuerfestsetzungen, sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung. Dabei darf abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 bestimmt werden, daß die Steuer auch tageweise entrichtet werden darf, soweit hierdurch ein Fahrzeughalter mit mehreren Fahrzeugen für seine sämtlichen Fahrzeuge einen einheitlichen Fälligkeitstag erreichen will,
6. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Apothekenhelfer**

Vom 28. November 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Apothekenhelfer“ wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt 24 Monate.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Unterstützende Tätigkeiten für das pharmazeutische Personal im Rahmen der Apothekenbetriebsordnung;
2. Ausführen von Bestellungen sowie Kontrolle des Wareneingangs und der Lagerhaltung;
3. Kenntnisse über den Apothekenbetrieb (Betriebskunde);
4. Kenntnisse über die Grundlagen der Berufsausbildung (Berufskunde);
5. Einfache Kenntnisse über Arzneimittel;
6. Kenntnisse über sonstige apothekenübliche Waren;

7. Kenntnisse in kaufmännischen Arbeiten;
8. Kenntnisse in der werbenden Gestaltung;
9. Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Unterstützende Tätigkeiten für das pharmazeutische Personal im Rahmen der Apothekenbetriebsordnung:
 - a) Unterstützung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln;
 - b) Abfüllen, Abpacken und Vorbereiten von Arzneimitteln zur Abgabe;
 - c) Bedienen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte.
2. Ausführen von Bestellungen sowie Kontrolle des Wareneingangs und der Lagerhaltung:
 - a) Ausführen von Bestellungen und Reklamationen bei Herstellern und Großhändlern;
 - b) Annehmen, Kontrolle, Preisauszeichnen und Einordnen der Waren;
 - c) Pflegen und Überwachen der Warenvorräte.
3. Kenntnisse über den Apothekenbetrieb (Betriebskunde):
 - a) Überblick über die für den Apothekenbetrieb wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Apothekenbetriebsordnung;

- b) Verständnis der pharmazeutischen Fachbegriffe einschließlich der Nomenklatur für die gängigen Drogen und Chemikalien.
4. Kenntnisse über die Grundlagen der Berufsausübung (Berufskunde):
- gesetzliche Grundlagen der Ausbildung und des Berufs des Apothekenhelfers;
 - Aufgaben der Apotheke und des Apothekenpersonals;
 - Berufsvertretungen der pharmazeutischen Berufe;
 - Überblick über die Entwicklung des Apothekenwesens;
 - Kenntnisse über den Aufbau des Gesundheitswesens;
 - Überblick über das Tarif- und Sozialrecht.
5. Einfache Kenntnisse über Arzneimittel:
- apothekenübliche Drogen und Chemikalien als Arzneistoffe;
 - Arzneiformen;
 - ordnungsgemäße Lagerung von Arzneimitteln;
 - Vorrats- und Abgabebehältnisse einschließlich Verpackungsarten für Arzneimittel.
6. Kenntnisse über sonstige apothekenübliche Waren:
- Verbandmittel;
 - Mittel und Gegenstände zur Kranken- und Säuglingspflege;
 - Mittel und Gegenstände der Hygiene und Körperpflege;
 - diätetische Lebensmittel;
 - Lebensmittel, die zur Vorbeugung und zur Heilung von Krankheiten bestimmt sind, sowie Gewürze und Fruchtsäfte.
7. Kenntnisse in kaufmännischen Arbeiten:
- Überprüfen und Bearbeiten von Rechnungen und Lieferscheinen der Hersteller und Großhändler;
 - Vorbereiten und Durchführen der Krankenkassenabrechnungen;
 - Vorbereiten und Durchführen der Abrechnung mit privaten Kunden einschließlich Ärzten und Krankenhäusern;
 - Arbeiten in der Geschäftsbuchhaltung;
 - Arbeiten im Post- und Geldverkehr;
 - Maschinenschreiben.
8. Kenntnisse in der werbenden Gestaltung:
- Vorbereiten und Ausführen von Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen;
 - Schreiben von Block- und Zierschrift.
9. Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung:
- Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen;
 - Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;
 - Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

- In den ersten 12 Monaten sollen die im Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.
- In den folgenden 12 Monaten sollen die im Absatz 1 Nr. 5 bis 8 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.
- Während der gesamten Ausbildungszeit sollen die im Absatz 1 Nr. 9 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach 12 Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 8

Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung muß mindestens geprüft werden, ob der Prüfling

- unterstützende Tätigkeiten bei der Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln gewissenhaft und sauber ausführen kann,
- den Wareneingang und die Lagerhaltung zuverlässig handhaben kann,
- die für die Apotheke typischen kaufmännischen Arbeiten erledigen kann.

(3) Im theoretischen Teil der Prüfung muß mindestens geprüft werden, ob der Prüfling

- Aufgaben der Apotheke und des Apothekenpersonals überblickt,
- die für den Apothekenbetrieb wichtigsten gesetzlichen Vorschriften kennt,

3. das Warensortiment der Apotheke übersieht und seine Pflege beherrscht,
4. wichtige Grundregeln für die Unterstützung des pharmazeutischen Personals in der Defektur und Rezeptur kennt,
5. Grundkenntnisse über die in einer Apotheke typischen kaufmännischen Arbeiten besitzt.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die auf Grund des § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes fortgeltenden Vorschriften, die Gegenstände dieser Rechtsverordnung regeln, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als 12 Monate bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter

anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht 12 Monate bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
von Manger-Koenig

**Verordnung
über Stoffe mit antioxydierender Wirkung
(Antioxydantien-Verordnung)**

Vom 28. November 1972

Auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe werden nach Maßgabe dieser Verordnung als Zusatz zu Lebensmitteln zum Schutz gegen den durch Oxydation verursachten Verderb zugelassen. Die in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Stoffe dürfen nur

1. in Anlage 5 aufgeführten Lebensmitteln und
2. Lebensmitteln, soweit diese zur Herstellung oder Zubereitung der in Anlage 5 aufgeführten Lebensmittel bestimmt sind,

zugesetzt werden. Orthophosphorsäure darf Lebensmitteln nur zur Verstärkung der Wirkung der in Anlage 1 Buchstabe A genannten Stoffe zugesetzt werden.

(2) Die in den Anlagen 1 und 2 sowie in Anlage 3 der Schwefeldioxid-Verordnung vom 13. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1326) aufgeführten Stoffe dürfen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken Lebensmitteln auch in Vermischung untereinander sowie in Vermischung mit den in Anlage 3 aufgeführten Stoffen, auch gelöst oder verdünnt mit den in Anlage 4 aufgeführten Stoffen, zugesetzt werden. Propylenglykol darf jedoch nur zur Lösung der in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Stoffe verwendet werden.

§ 2

(1) Der Gehalt an den in Anlage 1 Buchstabe A genannten Stoffen in Lebensmitteln der Anlage 5 darf die dort festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten. Der Gehalt an zugesetzter Orthophosphorsäure in Lebensmitteln der Anlage 5 darf 50 Milligramm in einem Kilogramm nicht überschreiten. Der Gehalt an Propylenglykol in Lebensmitteln der Anlage 5, ausgenommen Essenzen, darf 500 Milligramm in einem Kilogramm nicht überschreiten.

(2) Werden die in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Stoffe in Vermischung untereinander verwendet, so vermindert sich die für jeden Stoff bei

dem jeweiligen Lebensmittel angegebene Höchstmenge um soviel Vohundertteile, wie von den Höchstmengen der anderen Stoffe zusammen im Gemisch enthalten sind.

§ 3

(1) In Anlage 1 aufgeführte Stoffe und Propylenglykol müssen den in Anlage 6 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.

(2) Die in den Anlagen 3 und 4 Buchstabe B aufgeführten Stoffe müssen, sofern sie als Zusatz zu Lebensmitteln zu den in § 1 bezeichneten Zwecken bestimmt sind, in ihrer Zusammensetzung den in Anlage 6 festgesetzten allgemeinen Reinheitsanforderungen entsprechen.

§ 4

(1) Wer Lebensmittel, denen

1. in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführte Stoffe oder
2. Lebensmittel mit einem Gehalt an den in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Stoffen

zugesetzt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat den Gehalt an diesen Stoffen durch die Angabe „mit Antioxydationsmittel“ kenntlich zu machen, soweit in Absatz 3 und in § 5 Nr. 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 1 dürfen die Angaben „handelsüblich“, „leicht“, „unschädlich“ oder ähnliche Angaben nicht gebraucht werden.

(3) Abweichend von § 5 a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes kann die nach Absatz 1 vorgeschriebene Kenntlichmachung bei den Lebensmitteln der Anlage 5 Nummer 1 entfallen. Von der Kenntlichmachung kann ferner abgesehen werden bei Lebensmitteln, denen Lebensmittel der Anlage 5 Nummern 2 bis 6 mit einem Gehalt an in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Stoffen zugesetzt sind, wenn der Anteil der zugesetzten Lebensmittel in einem Kilogramm des Lebensmittels nicht mehr als 20 Gramm beträgt. Bleiben Teile der zugesetzten Lebensmittel in dem Lebensmittel als besondere Bestandteile erkennbar, so kann sich die Kenntlichmachung auf diese Teile beschränken.

(4) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn die Erzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

§ 5

Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei Lebensmitteln, die in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen mit Inhaltsangabe in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in Verbindung mit der Angabe des Inhalts;
2. bei Lebensmitteln, die in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen ohne Inhaltsangabe oder lose in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen, Umhüllungen, auf den Preisschildern oder auf besonderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind;
3. bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel, unbeschadet der Kenntlichmachung der Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen nach Nummer 1 oder Nummer 2, außerdem in den Angebotslisten;
4. bei der Abgabe von Speisen oder Getränken zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen;
5. bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Speisen oder Getränken in anderen als den in Nummer 4 bezeichneten Fällen sowie bei der Abgabe von Speisen oder Getränken in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, in denen weder Speisekarten noch Preisverzeichnisse ausgelegt sind, in einem Aushang oder einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verbraucher; gegenüber Verbrauchern, die in eine Anstalt aufgenommen sind, in der die Verpflegung ärztlicher Überwachung unterliegt, genügt die Kenntlichmachung in einer dem verantwortlichen Arzt jederzeit zur Einsichtnahme zugänglichen Aufzeichnung.

§ 6

(1) In den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführte Stoffe und Vermischungen dieser Stoffe untereinander oder mit Stoffen der Anlage 3 der Schwefeldioxid-Verordnung, auch gelöst oder verdünnt mit Stoffen der Anlage 4, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zum Schutz gegen den durch Oxydation verursachten Verderb bestimmt sind, sowie Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, denen Stoffe der Anlage 1 Buchstabe A zugesetzt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen deutlich sichtbar in deutscher Sprache und leicht lesbarer Schrift angegeben sein

1. der Inhalt wie folgt:
 - a) bei den in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Stoffen die dort festgesetzte Nummer und Bezeichnung des Stoffes,
 - b) bei Vermischungen von Stoffen der Anlagen 1, 2 und 3 untereinander oder mit in Anlage 3 der Schwefeldioxid-Verordnung aufgeführten

Stoffen, auch gelöst oder verdünnt mit Stoffen der Anlage 4, die in den Anlagen angegebene Bezeichnung jedes einzelnen Stoffes und, soweit festgesetzt, seine Nummer sowie das Mischungsverhältnis,

- c) bei Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, denen in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführte Stoffe zugesetzt sind, die Bezeichnung des Lebensmittels, die Nummer und Bezeichnung des zugesetzten Stoffes sowie der Anteil des zugesetzten Stoffes an dem Lebensmittel,
2. der Hinweis „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“,
3. der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der die Stoffe, Vermischungen oder Lebensmittel in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; wenn dieser Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt, die Stoffe, Vermischungen oder Lebensmittel jedoch im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt sind, außerdem der Ort der Herstellung.

(3) Werden in Absatz 1 bezeichnete Stoffe oder Vermischungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den in § 1 genannten Zwecken in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht, genügt es, wenn die in Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben in einer germanischen und einer romanischen Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angebracht sind.

§ 7

(1) Nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittelgesetzes wird bestraft, wer

1. Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 4 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, einen in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Stoff, Orthophosphorsäure oder Propylenglykol über die in § 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt,
2. Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 4 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, einen in Anlage 1 aufgeführten Stoff oder Propylenglykol unter Verstoß gegen die in § 3 Abs. 1 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
3. entgegen § 4 oder § 5 bei Lebensmitteln, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 4 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, den Gehalt an fremden Stoffen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

(2) Nach § 12 des Lebensmittelgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 dort bezeichnete Stoffe, Vermischungen oder Lebensmittel nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
2. entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.

§ 8

Unberührt bleiben die Vorschriften der Schwefeldioxid-Verordnung und der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige Rechtsvorschriften, die den Zusatz von in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Stoffen zu bestimmten Lebensmitteln verbieten oder einschränken oder hierfür eine Kenntlichmachung fordern.

§ 9

Die Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1389) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. nach § 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 6 der Antioxydantien-Verordnung vom 28. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2220) zugelassene fremde Stoffe“.

§ 10

Die Schwefeldioxid-Verordnung vom 13. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1326) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Natrium-, Kalium- und Calciumdisulfit (Natrium-, Kalium-

und Calciumpyrosulfit, Natrium-, Kalium- und Calciummetabisulfit)“ ersetzt durch die Worte „Natrium- und Kaliumdisulfit (Natrium- und Kaliumpyrosulfit, Natrium- und Kaliummetabisulfit) und Calciumsulfit“.

2. In Anlage 3 werden die Nummer und die Bezeichnung „E 225 Calciumdisulfit (Calciumpyrosulfit oder Calciummetabisulfit)“ ersetzt durch die Nummer und Bezeichnung „E 226 Calciumsulfit“.

3. In Anlage 4 werden die für E 225 Calciumdisulfit festgesetzten besonderen Reinheitsanforderungen gestrichen.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
von Manger-Koenig

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

Anlage 1
(zu § 1)

A. Antioxydantien

- E 311 Octylgallat
- E 312 Dodecylgallat
- E 320 Butylhydroxyanisol (BHA)
- E 321 Butylhydroxytoluol (BHT)

B. Stoffe zur Verstärkung einer antioxydierenden Wirkung

- E 338 Orthophosphorsäure
- E 472 c Ester der Zitronensäure der Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)

In der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung zugelassene Stoffe, die sich zur Verwendung als Antioxydantien und als Stoffe, die die antioxydierende Wirkung anderer Stoffe verstärken können, eignen

- E 303 5,6-Diacetyl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbyldiacetat)
- E 304 6-Palmityl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbylpalmitat)
- E 322 Lecithine
- E 325 Natriumlactat (Natriumsalz der Milchsäure)
- E 326 Kaliumlactat (Kaliumsalz der Milchsäure)
- E 327 Calciumlactat (Calciumsalz der Milchsäure)
- E 331 Natriumzitate (Natriumsalze der Zitronensäure)
- E 332 Kaliumzitate (Kaliumsalze der Zitronensäure)
- E 333 Calciumzitate (Calciumsalze der Zitronensäure)
- E 335 Natriumtartrate (Natriumsalze der Weinsäure)
- E 336 Kaliumtartrate (Kaliumsalze der Weinsäure)
- E 337 Kalium-Natriumtartrat (Kalium-Natriumsalz der Weinsäure)
- E 339 Natriumorthophosphate (Natriumsalze der Orthophosphorsäure)
- E 340 Kaliumorthophosphate (Kaliumsalze der Orthophosphorsäure)
- E 341 Calciumorthophosphate (Calciumsalze der Orthophosphorsäure)

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 2)

Andere Stoffe, die sich zur Verwendung als Antioxydantien und als Stoffe, die die antioxydierende Wirkung von Stoffen verstärken können, eignen.

- E 300 l-Ascorbinsäure
- E 301 Natrium-l-ascorbinat (Natriumsalz der l-Ascorbinsäure)
- E 302 Calcium-l-ascorbinat (Calciumsalz der l-Ascorbinsäure)
- E 306 stark tokopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs
- E 307 synthetisches Alpha-Tokopherol
- E 308 synthetisches Gamma-Tokopherol
- E 309 synthetisches Delta-Tokopherol
- E 270 Milchsäure
- E 330 Zitronensäure
- E 334 Weinsäure

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 2)

Stoffe zur Lösung und Verdünnung von Antioxydantien und Stoffen, die die antioxydierende Wirkung anderer Stoffe verstärken können

- A. Glycerin
 - Propylenglykol (1,2-Propandiol)
- B. Trinkwasser, mineralfreies Wasser, destilliertes Wasser
 - Speiseöl
 - Speisefett
 - Aethylalkohol
 - Sorbit

Anlage 5
(zu § 1 Abs. 1 und § 2)

Lebensmittel	Höchstgehalt an Antioxydantien in Milligramm pro Kilogramm				Berechnungs- grundlage des Höchstgehaltes
	BHA	BHT	Octyl- gallat	Dodecyl- gallat	
1. Suppen, Brühen, Braten- soßen, Würzsoßen, jeweils in trockener Form	100	—	100	100	bezogen auf den Fett- gehalt
2. Kartoffeltrockenerzeug- nisse auf Basis gekochter Kartoffeln, verzehrfertige Kartoffeltrockenerzeug- nisse, tiefgefrorene, vor- frittierte Kartoffelerzeug- nisse	100	—	100	100	bezogen auf das Er- zeugnis
3. Knabbererzeugnisse auf Getreidebasis	100	—	100	100	bezogen auf das Er- zeugnis
4. Marzipanmasse und mar- zipanähnliche Erzeugnisse aus anderen Ölsamen als Mandeln, Nougatmasse, Erdnußmasse und gepuffte Erdnußerzeugnisse	100	—	100	100	bezogen auf den Fett- gehalt
5. Kaugummi	1000	1000	1000	1000	bezogen auf die Kau- base
6. Essenzen:					
a) ätherische Öle	1000	—	1000	1000	bezogen auf das Er- zeugnis
b) andere Essenzen	200	—	100	100	bezogen auf das Er- zeugnis

Anlage 6
(zu § 3)

I. Allgemeine Reinheitsanforderungen

Jeder Stoff darf im Kilogramm nicht mehr als 3 mg Arsen, nicht mehr als 10 mg Blei und nicht mehr als 25 mg Zink enthalten.

Jeder Stoff darf an Kupfer und Zink zusammen im Kilogramm nicht mehr als 50 mg und keine nachweisbaren Spuren anderer gesundheitlich bedenklicher Verunreinigungen enthalten.

II. Besondere Reinheitsanforderungen

Propylenglykol (1,2-Propandiol) Siedeintervall 186°—189° Celsius,
 $n_D^{20} = 1,433 \pm 0,0005$, Anteile an redu-
 zierenden Stoffen wie bei Glycerin nach
 den Vorschriften des Deutschen Arznei-
 buches

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2353/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 11. 72	L 254/1
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2354/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 11. 72	L 254/3
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2355/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 11. 72	L 254/5
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2356/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 11. 72	L 254/7
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2357/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	10. 11. 72	L 254/10
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2358/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	10. 11. 72	L 254/12
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2359/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	10. 11. 72	L 254/14
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2360/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	10. 11. 72	L 254/16
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2361/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 11. 72	L 254/18
9. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2362/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	10. 11. 72	L 254/19
10. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2363/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 11. 72	L 255/1
10. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2364/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 11. 72	L 255/3
10. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2365/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 11. 72	L 255/5
10. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2366/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 11. 72	L 255/7
13. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2367/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 11. 72	L 256/1
10. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2368/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	11. 11. 72	L 255/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2369/72 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1282/72 und 1717/72 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und an bestimmte Einrichtungen	11. 11. 72	L 255/9
13. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2370/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 11. 72	L 256/3
13. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2371/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 11. 72	L 256/5
13. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2372/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 11. 72	L 256/7
13. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2373/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Dezember 1972 beginnenden Zeitraum	14. 11. 72	L 256/8
13. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2374/72 der Kommission über eine Ausschreibung von Magermilchpulver aus dem Bestand der deutschen Interventionsstelle	14. 11. 72	L 256/11
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2375/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 11. 72	L 257/1
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2376/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 11. 72	L 257/3
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2377/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 11. 72	L 257/5
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2378/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 11. 72	L 257/7
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2379/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	15. 11. 72	L 257/8
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2380/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 11. 72	L 257/10
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2383/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfen für Olsaaten	15. 11. 72	L 257/18
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2384/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	15. 11. 72	L 257/19
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2385/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 11. 72	L 258/1
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2386/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 11. 72	L 258/3
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2387/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 11. 72	L 258/5
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2388/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 11. 72	L 258/7
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2389/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	16. 11. 72	L 258/8
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2390/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	16. 11. 72	L 258/9
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2391/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	16. 11. 72	L 258/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2393/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	16. 11. 72	L 258/15
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2394/72 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	16. 11. 72	L 258/17
Andere Vorschriften		
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2381/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Messer (andere als die der Tarifrnr. 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau, der Tarifnummer 82.09, mit Ursprung in Hongkong dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 11. 72	L 257/16
14. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2382/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Löffel, Schöpfkellen usw., aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Hongkong dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 11. 72	L 257/17
15. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2392/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	16. 11. 72	L 258/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorausrechnung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.